

Inventar der kulturhistorischen Objekte Stadt Adliswil

Merkblatt für Grundeigentümerschaft

Einsichtnahme

Die Übersicht des Inventars und die Inventarblätter stehen auf der Homepage resp. dem WebGIS der Stadt Adliswil zur Einsicht und zum Download bereit (<http://www.adliswil.ch/inventar>). Zusätzlich steht das Inventar beim Ressort Bau und Planung zur Einsicht offen. Kopien der Inventarblätter können bei Bedarf am Empfang abgegeben.

Rechtliche Grundlage des Inventars

Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, über ihre kommunalen Schutzobjekte Inventare zu erstellen (§ 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich PBG). Die Inventare haben über die Bedeutung der Schutzobjekte, bereits bestehende Schutzmassnahmen und den Schutzzweck Auskunft zu geben (§ 6 Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich KNHV). Eine Nachführung der Inventare ist nach Bedarf durchzuführen (§ 8 KNHV).

Rechtliche Bedeutung des Inventars

Mit der Aufnahme in das Inventar ist ein Objekt **nicht unter Schutz gestellt**. Das Inventar ist lediglich eine Auflistung und Dokumentation potenziell schützenswerter Objekte oder Teilen davon. Es ist behördenverbindlich und verpflichtet somit die Behörden, nicht jedoch die betroffene Grundeigentümerschaft. Daher kann gegen die Aufnahme eines Objektes ins Inventar kein Rechtsmittel ergriffen werden. Eine allfällige Unterschutzstellung erfolgt erst nach einer Prüfung durch einen oder eine Fachgutachter/in.

Das Inventar dient der Abteilung Bau und Planung sowie der Baukommission als Arbeitspapier im Bau bewilligungsverfahren. Es ist jedoch auch für bauwillige Grundeigentümerschaft ein wertvolles Arbeitsinstrument, denn je eher vom Inventar Kenntnis genommen wird, desto zielgerichteter kann auf ein bewilligungsfähiges Projekt hingearbeitet werden.

Vorgehen bei geplanten baulichen Veränderungen

Für eine effiziente Projektplanung ist bei Bauabsicht ein frühzeitiges Gespräch mit der Abteilung Bau und Planung wichtig. Bei Baugesuchen, welche inventarisierte Objekte betreffen, wird eine **einvernehmliche Lösung** zwischen Grundeigentümerschaft und der Stadt Adliswil **im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens** angestrebt. Eine solche Regelung kann insbesondere bei kleineren Änderungen am Objekt, welche den im Inventarblatt festgehaltenen Schutzziele nicht entgegen sprechen, zur Anwendung kommen.

Das zeitintensive Provokationsverfahren nach § 213 PBG soll nur bei grösseren Bauvorhaben oder wenn keine einvernehmliche Regelung erreicht werden kann, zur Anwendung kommen. Dabei wird die Schutzwürdigkeit mittels eines Fachgutachtens abgeklärt. Expertinnen und Experten prüfen, ob es sich bei einem Objekt oder einzelnen Teilen davon um Schutzobjekte nach § 203 Abs. 1 PBG handelt und falls dies zutrifft, wie der Schutzzumfang festzulegen wäre. Abgeschlossen wird das Provokationsverfahren mit einer Komplett- oder Teilunterschutzstellung resp. mit einer Entlassung aus dem Inventar durch den Stadtrat Adliswil.

Haben Sie Fragen zum Inventar? Wenden Sie sich an die Stadtplanung.